

Herrn
Dr. Erwin Buchinger
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für
Menschen mit Behinderung
Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Alexander Miklautz



E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASK-43002/0063-IV/B/4/2015

Wien, 2015

Betreff: Pflegevorsorge

Vorabstellungnahme an den Herrn Behindertenanwalt (Anfrage

zur Quali-

tätssicherung in der häuslichen Pflege)

Sehr geehrter Herr Behindertenanwalt!

Bezug nehmend auf das Schreiben von zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege vom 2015 teilt das Sozialministerium vorweg Folgendes mit:

Das Sozialministerium organisiert jährlich in Kooperation mit dem "Kompetenzzentrum zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege" rund 20.000 kostenlose und freiwillige Hausbesuche. Bis Ende 2014 wurden österreichweit bereits mehr als 158.000 pflegebedürftige Menschen von diplomierten Pflegefachkräften, die ein spezifisches Wissen über die häusliche Pflege mitbringen und über eine hohe Beratungs- und Informationskompetenz verfügen, zu Hause besucht. Die Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege wurde, basierend auf einem Konzept aus dem Jahr 2000 und zwei Pilotprojekten in den Jahren 2001 und 2003, österreichweit im Jahr 2005 eingeführt.

Gesetzliche Grundlage für die Qualitätssicherung ist § 33a Bundespflegegeldgesetz (BPGG) wonach "Die Entscheidungsträger (§ 22) Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen können. Insbesondere können sie in Form von Hausbesuchen überprüfen, ob eine den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Person entsprechende Pflege gegeben ist und erforderlichenfalls durch Information und Beratung zu deren Verbesserung beitragen. Dabei sollen nach Möglichkeit auch die an der konkreten Pflegesituation beteiligten Personen einbezogen werden. [...]"

Um diesem gesetzlichen Auftrag gem. § 33a BPGG nachzukommen sowie ein zentral organisiertes, mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand durchführbares System der Qualitätssicherung sicherzustellen, wurde beschlossen, die **Qualitätssicherung bei einem Entscheidungsträger zu konzentrieren**. Hierfür wurde innerhalb der SVA der Bauern eine eigens hierauf spezialisierte "Abteilung", das sogenannte "Kompetenzzentrum zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege", statuiert.

Die Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege wird somit von der SVA der Bauern als Kompetenzzentrum für alle Pensionsversicherungsträger bundesweit organisiert und koordiniert. Die Datenverarbeitung erfolgt demnach keinesfalls durch eine dritte Organisation, sondern durch einen - zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Qualitätssicherung gemäß § 33a BPGG und somit zur Verarbeitung persönlicher Daten berechtigten - Pflegegeld-Entscheidungsträger. Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages bedient sich die SVA der Bauern diplomierter Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, welche hinsichtlich sämtlicher Umstände die im Rahmen dieser Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege bekannt werden, vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Auch werden die von der Krankenpflegerin/dem Krankenpfleger zu konsultierenden PflegegeldbezieherInnen von der SVA der Bauern schriftlich verständigt und um Mitarbeit gebeten, können dieses Angebot jedoch jederzeit und ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Auswahl der PflegegeldbezieherInnen, welchen diese Unterstützungsmaßnahme kostenlos und auf freiwilliger Basis angeboten wird, erfolgt nach dem Zufallsprinzip in sämtlichen Pflegegeldstufen und orientiert sich an der Anzahl der PflegegeldbezieherInnen in der jeweiligen Stufe sowie der regionalen Verteilung. Überdies werden vom Sozialministerium jährlich bestimmte Zielgruppen definiert, welche verstärkt angeschrieben und besucht werden sollen. Vorgabe des Sozialministeriums im Rahmen der Zielgruppe für das Jahr 2013 war beispielsweise, dass 20% der Hausbesuche bei PflegegeldbezieherInnen durchgeführt werden sollen, bei welchen seit 2007 keine Bewegung in der Pflegegeld-Datenbank erfolgte.

Resultierend aus diesen Faktoren gestaltete sich die Verteilung der Hausbesuche im Jahr 2013 wie folgt:

Pflegegeldstufe	Anzahl Hausbesuche	Hausbesuche in %	österreichweite Verteilung der PG-BezieherInnen in der jeweiligen Stufe
Stufe 1	5.486	27,17%	23,1%
Stufe 2	7.237	35,85%	29%
Stufe 3	3.606	17,86%	17,3%
Stufe 4	2.266	11,22%	14,1%
Stufe 5	1.022	5,06%	10,2%
Stufe 6	348	1,72%	4,2%
Stufe 7	224	1,11%	2,1%
Gesamt	20.189	100%	100%

Neben der Überprüfung, ob die Versorgung der pflegebedürftigen Person in ausreichendem Maße vorhanden ist und allenfalls Veranlassung notwendiger Maßnahmen, verfolgt die Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege weiters folgende vordergründigen Ziele:

- Umfassende Informationsweitergabe
- Anleitung und Schulung der privaten Hauptpflegeperson
- Hilfestellung und Beratung beim Umgang mit Menschen mit Demenz
- Beratung bei der **Organisation** von **Hilfsmitteln** etc.
- Information über aktive Selbsthilfegruppen und psychologische Betreuung
- Prävention

Insbesondere die vorbeugenden und somit nachhaltigen Handlungen bzw. Informationen von Seiten der diplomierten Gesundheits- und KrankenpflegerInnen sind von großer Bedeutung, da hierdurch eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der pflegebedürftigen Person verzögert oder gar verhindert werden kann. Ebenso profitieren die pflegenden und betreuenden Angehörigen maßgeblich von den Hilfestellungen zu den täglichen Betreuungshandlungen (richtiges Liegen, Heben, etc.) wodurch auch bei diesen im Sinne eines präventiven Gedankens sowie im Sinne der Gesundheitsförderung der Eintritt von Beschwerden oder Pflegebedürftigkeit verhindert bzw. verzögert werden kann.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen zu den Hausbesuchen wurde diese Maßnahme entsprechend des Regierungsprogramms für die XXV. Gesetzgebungsperiode mit In-Kraft-Treten 2015 ausgebaut. Dementsprechend können solche Hausbesuche nunmehr auch auf Wunsch der Pflegegeldbezieherin/des Pflegegeldbeziehers oder ihrer/seiner Angehörigen durchgeführt werden.

Ein weiterer bedeutsamer Effekt der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege sind die hieraus erzielbaren Erkenntnisse für politische EntscheidungsträgerInnen, da für die Weiterentwicklung der Pflegevorsorge die Kenntnis über die Situation von pflegebedürftigen Menschen und ihrer pflegenden Angehörigen maßgeblich ist. Als Beispiel hierfür sei die Maßnahme der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit mit Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld angeführt, welche - nachdem im Rahmen der Hausbesuche festgestellt werden konnte, dass eine beträchtliche Zahl der besuchten pflegenden Angehörigen einer Doppelbelastung von Pflege und Beruf ausgesetzt sind - mit Wirksamkeit ab Jänner 2014 normiert wurde.

Die vom Sozialministerium der SVA der Bauern für das Jahr 2014 ersetzten Gesamtkosten (inkl. Hausbesuche, Personalkosten, Materialkosten, etc.) beliefen sich auf weniger als 1,5 Mio. Euro, was in Anbetracht der direkten und nachhaltigen Unterstützung von rund 20.000 Haushalten sowie der hieraus für die Politik gewonnenen wertvollen Erkenntnisse als angemessen erscheint. Demnach wird von Seiten des Sozialministeriums den Ausführungen von dass eine seriöse Qualitätskontrolle keine Sinnhaftigkeit hätte, widersprochen!

Mit freundlichen Grüßen Für den Bundesminister: Dr.in Margarethe Grasser *Elektronisch gefertigt.*